

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/19)** am Dienstag,
17.12.2024 in Hesel, Rathaus - Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 22:17 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Holger Kleihauer

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Jan Boelsems

Thomas Bohlen

Erwin Burlager

Johann Burlager

Gerd Dählmann

Anja Dirks

Gerd Fecht

Harald Freudenberg

Ingo Groß

Karl-Heinz Groß

Arno Hillrichs

Bernhard Janssen

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Erwin Köster

Dieter Nagel

Melanie Nonte

Johannes Poppen

Andreas Rademacher

Regina de Riese

Manfred Schlömp

Edgar Uden

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Marco Fuss

Andrea Nannen

Michael Tunder

Entschuldigt fehlen:

Kita Brinkum

Auftragsvergabe für die Erdarbeiten ca. 133.000 €

Bauhauptarbeiten ca. 660.000 €

Blitzschutz ca. 15.800 €

Schwimmbad

Erneuerung Ticketautomat ca. 14.000 €

Weitere Themen:

Personalangelegenheiten

Sachgebiet Gebäudemanagement

Für die Kontrolle der Notunterkünfte der Samtgemeinde Hesel konnten zwei befristete Teilzeit-Beschäftigungen am 01. Oktober 2024 erfolgreich besetzt werden.

Mensa Holtland

Die Stelle als Koch für die Mensa Holtland wurde mit Herrn Ole Krautwald besetzt, dieser ist zum 01.10.2024 angefangen.

Klärwerk

Die zusätzliche Stelle auf der Kläranlage konnte mit Herrn Ole Jelken besetzt werden, dieser ist am 01.10.2024 einen Dienst angetreten.

Kindertagesstätten

Eine Mitarbeiterin hatte die begonnene Ausbildung in Teilzeit zur Sozialpädagogischen Assistentin bereits nach wenigen Wochen aus privaten Gründen wieder abgebrochen.

Eine weitere Kandidatin für diese Form der Ausbildung wird am 01. Februar 2025 einsteigen. Mehrere Stellenausschreibungen für den Gruppendienst in der Kinderkrippe Zwergenland, als allgemeine Vertretung in dem Bereich Krippen- und Kitabetreuung sowie für die stellv. Leitung des FB's 2 „Menschen“ und Standesamt konnten mit einer Ausnahme (Vertretung Kita-bereich) noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Sozialleistungen

In Zeiten zunehmender Personalfuktuation - Anne Tammen konnte das 40jährige Dienstjubiläum bei der Samtgemeinde Hesel feiern.

Mensa

Ab dem 02.01.2025 sollen die Kindertagesstätten der Samtgemeinde beliefert werden. Ab dem 06.01.2025 werden die Schulen folgen. Der Vertrag mit der Lebenshilfe wurde wie berichtet - seitens der Lebenshilfe - zum 31.12.2024 beendet.

Für den 2. BA (Küchenerweiterung) liegt der Bauantrag noch zur Genehmigung beim Landkreis Leer vor. Der Bürgermeister der Gemeinde Holtland hat im Rahmen einer Stellungnahme sein Einvernehmen verweigert, da die abweichende Dachform nicht der Gestaltungssatzung der Gemeinde Holtland entspricht. Die Mehrkosten allein für die alternative Dachform betragen ca. 90.000 €, deshalb wird noch auf eine positive Entscheidung zur beantragten Abweichung gehofft.

Schwimmbad

Das Schwimmbad hat die letzten Hürden genommen und wird am 06.01.2025 den Regelbetrieb wieder aufnehmen. Der Samtgemeinderat wird am 04.01.2025 um 9:00 Uhr die Gelegenheit bekommen sich ein eigenes Bild zu machen und die Räumlichkeiten vor der Wieder-

eröffnung zu sehen. Eine Einladung der Mitglieder des Samtgemeinderats folgt zeitnah. Ab 10:00 Uhr ist eine Aqua-Disco für Kinder geplant. Derzeit werden dem Schwimmverein bereits im Dezember nach Bedarf kostenlos Zeiten zur Verfügung gestellt. Damit soll der lange Verzicht und die Wertschätzung Rechnung getragen werden.

Gemeindebücherei

Am 10.12.2024 fand ein Gespräch mit Herrn Gövert (Schulleitung), Herrn Lünig, Herr Krui-zenga, Frau Kempf (alle LK Leer), Herrn Duin und Herrn Fuss statt. Die Kreisverwaltung wird einen neuen Entwurf für eine vertragliche Vereinbarung im 1. Quartal 2025 vorlegen.

Grundstücksbeschaffung für den Neubau der Feuerwehr Hesel

Am 24.09.2024 fand im Rathaus der Samtgemeinde Hesel ein persönliches Gespräch mit der Grundstückseigentümerin statt. In diesem Gespräch hat sie ihre Forderung von noch einmal bekräftigt. Einvernehmlich wurde der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für die betroffenen Flurstücke beauftragt.

Neubau KITA Brinkum mit Bewegungshalle

In Brinkum wurde mit den vorbereitenden Bauarbeiten für die Errichtung der Kindertagesstät-te mit Bewegungshalle begonnen. Die Druckrohrleitung für den Schmutzwasseranschluss sowie die Baustellenzufahrt wurden hergerichtet. Die Tiefbauarbeiten sollen lt. Auskunft des Architekten in Kürze beginnen. Der Landkreis Leer hat indes die Prüfung der Statik in Auf-trag gegeben.

Lieferung Elektrofahrzeuge

Die beiden neuen elektrischen Dienstfahrzeuge für das Rathaus der Samtgemeinde Hesel und für das Klärwerk wurden in Betrieb genommen, sowie zwei Wallboxen geliefert und instal-liert. Die Förderung wird ca. 48.300 € betragen.

Auszeichnung: wir sind familienfreundlich für die Samtgemeinde Hesel

Am 07.11.2024 hat die Samtgemeinde die Auszeichnung „wir sind familienfreundlich“ vom Landkreis Leer entgegengenommen. Diese Auszeichnung zeigt, dass die Samtgemeinde Hesel eine familienfreundliche Personalpolitik lebt und familienbewusste Arbeitsbedingungen bie-tet.

Katastrophenschutz

Am 05./06.11.2024 haben 10 Mitarbeitende der Samtgemeindeverwaltung an einer Schulung zum Thema Risiko- und Krisenmanagement für kreisangehörige Städte und Gemeinden orga-nisiert durch den Landkreis Leer teilgenommen. In diesem Bereich haben wir noch einige Hausarbeiten zu erledigen, da das Thema in der Vergangenheit leider nicht wirklich im Fokus unseres Handelns stand. Hierzu wird in einer der nächsten Sitzungen des Samtgemeindeaus-schusses ausführlich berichtet. Dabei wird auch auf das Thema der Notstromversorgung von samtgemeindeeigenen Gebäuden eingegangen.

Vorgezogene Bundestagswahl

In den letzten Wochen haben sich die Ereignisse auf Bundesebene überschlagen. Auf den vorgezogenen Wahltermin hat sich unser Team Wahlen bereits voll eingestellt, die Wahlloka-le entsprechend gebucht und mit der Verpflichtung der Wahlhelfenden begonnen.

Vogelschutzgebiet LedaJümme

Der NABU strebt die Unterschutzstellung eines nach seiner Auffassung nach weiträumigen faktischen Vogelschutzgebietes LedaJümme an und hat sich damit 2023 an das Umweltminis-

terium gewandt. Randbereiche dieses Gebietes betreffen auch die Gemeinden Brinkum, Hesel und Holtland. Am 05.11.2024 waren die Bürgermeister von Brinkum und Holtland sowie der Gemeindedirektor von Hesel gemeinsam mit den anderen Bürgermeistern der betroffenen Kommunen zu einem persönlichen Termin beim Umweltminister. Die Kommunen möchten ein gemeinsames Vorgehen abstimmen.

Klärwerk - Austausch der Pumpen in der Druckentwässerung

Ende Oktober 2024 wurde das Projekt Austausch der Pumpen in den Kleinpumpstationen in der Samtgemeinde Hesel nach 7 Jahren beendet. Dabei wurden insgesamt 376 Pumpen getauscht.

Im Jahr 2031 steht wieder der Austausch von 60 Pumpen an. Zusätzlich müssen dann die Pumpenhalterungen und Traversen mit ausgetauscht werden, was die Investitionssummen dann erhöhen wird.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Vorstellung der EWE NETZ GmbH zum Sachstand der kommunalen Wärmeplanung

Sitzungsverlauf:

Herr Themann berichtet, dass sich die Vertreter der EWE am selben Vormittag krankheitsbedingt entschuldigt haben, deshalb wird zu diesem Tagesordnungspunkt unser Klimaschutzmanager Michael Tunder den angekündigten Sachstand halten.

Herr Tunder stellt die vorläufigen Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung vor. Nach einer zusammenfassenden Darstellung der Bestands- und Potenzialanalyse werden Eignungsgebiete und Maßnahmenvorschläge präsentiert. Die Fertigstellung der Entwurfsunterlagen, zu denen Stellungnahmen eingeholt werden sollen, wird für das erste Quartal 2025 in Aussicht gestellt. Somit soll der finalisierte Wärmeplan dem Rat im ersten Halbjahr 2025 vorgelegt werden

8 Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2024/484

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt sie dem Gemeinderat unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eigener Stellungnahme zu diesem Schlussbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Bürgermeisters vor.

Der Samtgemeinderat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses. Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung Kommunaler Abschlüsse (NBKAG) umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist somit nicht erfolgt; ein Prüfbericht liegt daher nicht vor und ebenfalls keine Stellungnahme des Bürgermeisters.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Die Samtgemeinde Hesel sieht auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NBKAG von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend des § 128 Abs. 4 und 6 NKomVG ab.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2022 ergibt sich ein Überschuss von 535.419,47 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 52.231,70 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sogenannten Gewinnverwendungsbeschluss. Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Überschussrücklage zugeführt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Überschussrücklage entsprechend § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Vorstellung des Sachverhaltes durch die Fachbereichsleiterin Andrea Nannen ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Hesel wird beschlossen.

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 535.419,47 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 52.231,70 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sodann ergeht einstimmig ohne Mitwirkung von Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Dem Bürgermeister Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

9 Bewilligung über- und außerplanmäßigen Auszahlungen

9.1 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Digitalisierung Grundschule Hesel)

Vorlage: SG/2024/502

Sachverhalt:

Es handelt sich bei dieser außerplanmäßigen Aufwendung lediglich um eine Mittelverschiebung.

Es waren bereits 25.000,- € für die Digitalisierung der Grundschule Hesel, in diesem Fall für die Anschaffung von i-Pads im laufenden Haushalt unter dem Konto 231-21/21100/4222000 eingeplant worden.

Da es sich nun aber um eine Investition handelt, werden die Mittel vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt auf die Investition 01INV20.24 verschoben.

Haushaltsmittel wurden bislang im laufenden Haushalt bereitgestellt, die Mittel sind außerplanmäßig gem. § 117 NKomVG auf der Investition bereitzustellen.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 werden 25.000,00 € außerplanmäßig für die Beschaffung von i-Pads gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch bereits für diese Maßnahme im Ergebnishaushalt bereitgestellte Mittel im Teilhaushalt 2.

9.2 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Anschaffung eines Transporters)

Vorlage: SG/2024/506

Sachverhalt:

Im Haushalt 2023 war die Anschaffung eines Transporters als Ersatz für das Fahrzeug F-S-02 (LER-SH-166) in Höhe von 46.000,00 € geplant.

Diese Maßnahme konnte im Jahr 2023 aufgrund verschiedener Umstände (Formfehler der Bieter in der Vergabe, ein einzelnes viel zu hohes Angebot) nicht durchgeführt werden, sodass die verfügbaren Haushaltsmittel in das Haushaltsjahr 2024 übertragen wurden.

Durch die starken Preissteigerungen gegenüber dem Jahr 2023 sowohl bei der Innenausstattung als auch beim Fahrzeug selber wird zur Deckung dieser Mehraufwendungen im Finanzhaushalt ein Betrag in Höhe von 13.600,00 € Euro benötigt, sodass eine überplanmäßige Bereitstellung gem. § 117 NKomVG in Betracht kommt.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt jeweils durch Einsparungen in Höhe von 1.600,00 € aus dem Budget Betrieb aus der Unterhaltung des beweglichen Vermögens (342-01/57301/4221000), sowie in Höhe von 12.000,00 € aus der Investition 01INV24.02 Pumpen für die Kleinpumpstation Firrel.

Erweiterter Sachverhalt (Ergänzung/Änderung):

Es hat sich kurzfristig ergeben, dass der Auftrag aufgrund nicht einzuhaltender Vorgaben des Bieters und damit verbundene Bedenken der Vergabe seitens des RPA an den nächstgünstigeren Bieter vergeben wird (die gebremste Anhängelast und die Innenraumhöhe des angebotenen Fahrzeugs entsprachen nicht den Vorgaben der Ausschreibung).

Es entstehen dadurch weitere Mehrkosten in Höhe von 2.400,00 €.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt nun durch Einsparungen in Höhe von 12.600,00 € aus der Investition 01INV24.02 „Pumpen für die Kleinpumpstation Firrel“ und in Höhe von 3.400,00 € aus der Investition 01INV24.01 „Ersatzbeschaffung für PKW-Anhänger – Kipper“.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 16.000,00 € als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. §117 Abs. 1 NKomVG in 2024 bereitgestellt.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt nun durch Einsparungen in Höhe von 12.600,00 € aus der Investition 01INV24.02 „Pumpen für die Kleinpumpstation Firrel“ und in Höhe von 3.400,00 € aus der Investition 01INV24.01 „Ersatzbeschaffung für PKW-Anhänger – Kipper“.

9.3 Entfällt

9.4 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Ausbau Moormerlandstraße)

Vorlage: SG/2024/504

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel plante für das Haushaltsjahr 2025 den Ausbau der Samtgemeindeverbindungsstraße Timmeler Straße in Neukamperfehn. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2025 durch den Samtgemeinderat bereitgestellt. Die Planung erfolgt durch das Ingenieurbüro Thalen Consult aus Neuburg. Wie am 02.10.2024 im Samtgemeindeausschuss berichtet, ist aufgrund der Lage der Straße im Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Infolgedessen wird sich der Baubeginn auf frühestens 2026 verschieben. Von den Beigeordneten wurde sodann angeregt, die Sanierung der Moormerlandstraße, die sich ebenfalls in einem schlechten Zustand befindet, vorzuziehen.

Durch die Samtgemeindeverwaltung wurden entsprechend die Ausschreibungsunterlagen für Planungsleistungen vorbereitet und am 09.10.2024 öffentlich ausgeschrieben. Die Submission erfolgte am 01.11.2024. Ausgehend von geschätzten Baukosten in Höhe von 1.250.000 Euro netto für die 1.260 Meter lange Straße, wurden Planungskosten der Grundleistungen in Höhe von 90.814,75 Euro brutto anhand der gültigen HOAI geschätzt.

Bis zur Submission sind vier Angebote eingegangen. Diese wurden am 01.11.2024 geöffnet und geprüft. Das wirtschaftlichste Angebot unter Zugrundelegung der Wertungskriterien (Preis und Referenzen = Leistung) hat das Ingenieurbüro W. Grote GmbH aus Papenburg mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 121.434,98 Euro brutto abgegeben.

Die Aufwendungen für die Planungen können aus dem für den Ausbau der Timmeler Straße für 2025 gebildeten Haushaltsansatz zwischenfinanziert werden

Die fehlenden Mittel in Höhe von 121.500,00 Euro stehen gem. § 117 NKomVG außerplanmäßig bei der Investition 01INV25.22 Ausbau Timmeler Straße zur Verfügung.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (26 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 werden 121.500,00 Euro außerplanmäßig für den Ausbau der Samtgemeindestraße Moormerlandstraße gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 121.500,00 Euro stehen außerplanmäßig bei der Investition 01INV25.22 Ausbau Timmeler Straße im Teilhaushalt 3 zur Verfügung.

9.5 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Bau / Erweiterung Mensa)

Vorlage: SG/2024/518

Sachverhalt:

Aufgrund einer neuen Kostenschätzung werden für die Maßnahme „Erweiterung der Mensa Holtland“ weitere finanzielle Mittel benötigt. Grundlage hierfür ist die beiliegende Kostenschätzung gemäß DIN 276 vom 25.11.2024, welche sämtliche Kosten der Kostengruppen 100 bis 700 umfasst.

Dazu zählen Baukosten, Ausstattungskosten sowie die erforderlichen Planungsleistungen. Zur Deckung dieser Mehraufwendungen wird im Finanzhaushalt ein Betrag in Höhe von 420.000,00 € benötigt, sodass eine überplanmäßige Bereitstellung gem. §117 NKomVG in Betracht kommt.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Einsparungen aus der Sanierungsmaßnahme „Erneuerung der technischen Anlagen in der Schwimmhalle Hesel“. In diesem Projekt sind aufgrund von Minderausgaben ausreichend Mittel vorhanden, um die Finanzierung der überplanmäßigen Aufwendungen der Erweiterung der Mensa sicherzustellen.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (26 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 420.000,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2024 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei der Investition „Erneuerung der technischen Anlagen in der Schwimmhalle Hesel“ im Teilhaushalt 3.

10 Ernennung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Holtland

Vorlage: SG/2024/512

Sachverhalt:

Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel – Ortsfeuerwehr Holtland – Herr Gerold Tammen hat zum 06.09.2024 seine Tätigkeit niedergelegt. Als Nachfolger von Herrn Tammen wurde Herr Mike Andre Bunjes in der Jahreshauptversammlung am 18. November 2024 vorgeschlagen. Gegen eine Übernahme in das Ehrenbeamtenverhältnis bestehen keine Bedenken.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Herr Gerold Tammen, Mühlenstraße 30, 26835 Holtland, wird mit Wirkung vom 06.09.2024 aus dem Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel – Ortswehr Holtland – unter gleichzeitiger Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses entlassen. Für den uneigennütigen langjährigen Dienst, den Herr Tammen für den Feuerschutz in der Samtgemeinde Hesel erbrachte, sprechen wir ihm Dank und Anerkennung aus.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Herr Mike Andre Bunjes, geb. am 02.12.2001, wh. Stikelkamper Straße 35d, 26835 Hesel, wird, nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.01.2025 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 31.12.2030 zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel – Ortswehr Holtland – ernannt.

11 Entscheidung über die zukünftige Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2024/521

Sachverhalt:

Das Feuerwehrhaus in Brinkum entspricht seit längerem baulich nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestansprüchen. Nahezu alle baulichen Bestandteile wie Fahrzeughalle, Kleiderkammer, Mannschaftsraum, Küche, Toiletten und Duschen waren nur durch ein hohes Maß an Improvisierungsgeschick der Wehrangehörigen für den zugewiesenen Zweck nutzbar.

Deshalb wurde durch die Samtgemeinde Hesel ein Betrag in Höhe von 20.000 € für einige sehr niederschwellige Sanierungen, insbesondere im Sanitärbereich zur Verfügung gestellt. Bei der Planung dieser notwendigsten Arbeiten durch die Wehrführung wurde schnell ein wesentlich höherer Finanzbedarf von ca. 60.000 € deutlich. Die Pläne der Brinkumer Wehr wurden der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) vorgelegt und in einem Ortstermin besprochen. Die erhoffte positive Beurteilung blieb jedoch aus, noch während dieses Termins wurde von dem Prüfer mit Nachdruck die Stilllegung dieses Gebäudes gefordert, da es auch nach der Neuanschaffung des Einsatzfahrzeugs die Besitzstandswahrung verloren hat. Als Lösung wurde ein zeitnaher Neubau angeregt, zuvor seien aber die bestehenden Verhältnisse durch einige größere Maßnahmen den geforderten Standards anzunähern. Alternativ hierzu wurde die Aufgabe dieses Standortes mit Angliederung an eine benachbarte Wehr angesprochen. In der schriftlichen Stellungnahme vom 13. Mai 2024 wurde zwar die im Ortstermin gemachten drastischen Beurteilungen teilweise etwas abgemildert, jedoch auf die Mindestanforderungen der kurzfristig durchzuführenden baulichen Maßnahmen bis zu einem möglichen Neubau spätestens 2035 bestanden.

Die geforderten Um- und Sanierungsarbeiten zur Sicherung des Bestandschutzes bis 2025 wurden kostenmäßig kalkuliert und mit einer Gesamtsumme mit ca. 135.000 – 150.000 € berechnet. Ein sich verpflichtend anschließender Neubau mit einer Ausstattung analog dem Gebäude in Firrel wird 2035 einschl. der geschätzten Preisentwicklung, jedoch ohne Kosten für das Grundstück kosten. Angesichts dieses nicht unerheblichen Kostenaufwands und der vielen weiteren Aufgaben in diesem Bereich drängen sich Fragen nach der zukünftigen Struktur unserer Feuerwehr, insbesondere auch im Hinblick auf ihre Finanzierbarkeit auf.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Brinkumer Wehr am 13. November 2024 endete mit einer einstimmigen Neuwahl der Wehrführung relativ unspektakulär. Im Nachgang erklärten jedoch einige Wehrmitglieder ihren Austritt und ein Kamerad seinen Übertritt in die Holtlander Wehr, sodass diese Wehr mit aktuell 14 Kameradinnen und Kameraden die Mindeststärke von 18 Wehrangehörigen nicht erreicht. Noch wesentlich dramatischer wirkt sich jedoch der völlig unzureichende Ausbildungsstand der verbliebenen Kameraden aus, sodass diese Wehr nicht mehr selbstständig einsatzfähig ist. Selbst wenn es gelingen sollte, die Mannschaftssollstärke durch die Aufnahme von motivierten neuen Kräften zeitnah wieder zu erreichen, wird es mehrere Jahre dauern einen befriedigenden Ausbildungsstand sicherzustellen.

Im Benehmen mit dem Gemeindebrandmeister wurde spontan bis Jahresende festgelegt:

- Die Ortswehr Brinkum bleibt im Einsatzdienst
- Die Ortswehr Holtland wird bei jedem Einsatz der Ortswehr Brinkum mit Vollalarm mit alarmiert
- Sollte die Ortsbrandmeisterin der der stell. Ortsbrandmeister nicht vor Ort sein übernimmt eine ausgebildete Führungskraft der Ortswehr Holtland die Einsatzleitung
- Der Gemeindebrandmeister oder stellv. Gemeindebrandmeister fahren bis auf Weiteres zu allen Einsätzen der Ortswehr Brinkum mit raus.

Aufgrund dieser Entwicklung wurde eine Stellungnahme zur aktuellen Situation von der Kreisfeuerwehrführung angefordert und wird darüber hinaus empfohlen, sich grundsätzlich mit der zukünftigen Struktur unserer Feuerwehr zu befassen. Deshalb werden u.a. auch die Ernennungen der Ortsbrandmeisterin und ihrer Stellvertreterin zurückgestellt.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die am Feuerwehrhaus Brinkum erforderlichen Umbau- und Sanierungsarbeiten werden bis zur Entscheidung über die zukünftige Struktur des Brandschutzes in der Samtgemeinde Hesel zurückgestellt.

Die Konsequenzen aus der aktuellen Situation der Brinkumer Wehr sind mit der Feuerwehrführung abzusprechen und umzusetzen.

12 FNP – Änderungen

12.1 61. FNP-Änderung (NE 07 "Stielkamperfehn-Mitte"): Erörterung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/515

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stielkamperfehn-Mitte“. Planungsanlass ist vordergründig die Vermeidung von baulichen Fehlentwicklungen im Ortskern der Gemeinde.

Auf Ebene der Samtgemeinde ist planungsrechtlich die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (61. Änderung), da die Zuordnung der Art der baulichen Nutzung in einigen Gebieten angepasst wird und zu einem kleinen Teil bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen.

Im Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2024 bis einschließlich zum 15.11.2024 durchgeführt.

Das beauftragte Planungsbüro hat Abwägungsvorschläge für die im Rahmen der o.g. Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet.

Über diese ist nun zu beschließen.

Sitzungsverlauf:

Erwin Burlager und Thomas Bohlen verlassen den Sitzungsraum.

Sodann ergeht einstimmig (24 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 04.12.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Bürger 1	
<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7.10.2024 lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.09.2024 ein. Als direkter Anwohner bin ich unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche dieser daher mit folgender Begründung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Detail wurde über meine Liegenschaft ([REDACTED]) eine Fläche für den Gemeinbedarf (rosa) geplant. Als Anlage finden Sie einen Ausschnitt aus Ihrem Flächennutzungsplan vom 27.08.2024. Hier habe ich mein Grundstück für Sie einmal hellblau markiert. Des Weiteren sehe ich mich in meinen persönlichen Rechten als Eigentümerin verletzt. Meine Liegenschaft, wird durch diese Überplanung im Wert gemindert. In diversen weiteren Aspekten, sowohl finanziell wie auch in meinem Recht auf Selbstentfaltung (z.B. verminderte Baufläche, verminderte Wohnqualität, zulässige Nutzung) fühle ich mich stark negativ betroffen.</p> <p>Bereits am 12.11.2023 habe ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan mit der gleichen Begründung eingelegt. Leider habe ich weder persönlich noch bei den letzten Gemeinbesitzung aktiv eine Rückmeldung dazu erhalten. Erst auf Nachfrage bei Herrn Joachim Duin wurde mir bestätigt, dass im Fall einer Schulvergrößerung (was nach aktuellem Kenntnisstand natürlich nicht notwendig sei) das Gemeinwohl vor meinen persönlichen Rechten steht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche ist es, Neukamperfehn als Schulstandort zu sichern. Die Maßnahme ist daher aus unterschiedlichen städtebaulichen Gründen notwendig.</p> <p>Da die demographischen Entwicklungen nicht absehbar sind, kann in der Zukunft eine Erweiterung des Schulgebäudes notwendig sein. Unter Berücksichtigung des demographischen Wandels soll Neukamperfehn auch für Familien mit Kindern ein attraktives Wohnumfeld bieten, wozu auch die fußläufige Erreichbarkeit einer Schule beiträgt.</p> <p>Ferner sind auf dem Gelände in Zukunft auch An- oder Neubauten denkbar, die das Schulangebot attraktiver gestalten, beispielsweise neue Spielgeräte auf dem Schulhof. Möglich ist auch der Neubau eines Schulgebäudes.</p> <p>Auch wenn es sich bei Neukamperfehn um keinen zentralen Ort handelt, liegt es im Interesse der Gemeinde, mit dem Schulstandort eine Grundversorgung an sozialer Infrastruktur vor Ort zu erhalten. Mit dem aktuellen Zuschnitt der Gemeinbedarfsfläche gestalten sich sowohl eine Erweiterung der Schule als auch ein gleichartiger Neubau als schwierig. In diesem Fall scheint es berechtigt, öffentliches vor privatem Interesse zu priorisieren und die Gemeindebedarfsfläche zu erweitern.</p>

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

1. Landkreis Leer	
<p>Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, die bestehenden innerörtlichen Bereiche des Hauptortes Stielkamperfehn der Gemeinde Neukamperfehn planungsrechtlich an die Bestandssituation und übergeordnete Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Hierfür hat sie die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stielkamperfehn-Mitte“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 61. Änderung des FNP umfasst mit einer Größe von ca. 22,7 ha mehrere Bauflächen innerhalb der Ortschaft Stielkamperfehn. Die FNP-Änderung ist Grundlage für die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stielkamperfehn - Mitte“ durch die Gemeinde Neukamperfehn.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Leer wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu der Planung nehme ich <u>aus raumordnerischer Sicht</u> wie folgt Stellung:</p> <p>Die vorgesehene Planung umfasst im hohen Maße durch Wohnnutzungen geprägte Bereiche, für die bereits ein Bebauungsplan vorhanden ist bzw. die planungsrechtlich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des §34 BauGB zu bewerten sind, so dass die Planung grundsätzlich der Prämisse der Stärkung der Innenentwicklung folgt. Es werden jedoch zum Teil auch bisherige Außenbereichsflächen mit in die Planung einbezogen (z.B. im westlichen Bereich der Neuen Straße) bzw. planerische Umwidmungen von Flächen vorgenommen, sodass auch eine gänzliche Neuausweisung von Bauflächen Bestandteil der Planung ist. Zusammen mit den Nachverdichtungspotenzialen bereitet die Planung somit eine recht umfangreiche (Wohn-) Bebauung vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich darauf hingewiesen, dass für die Ortschaft Stielkamperfehn aus Sicht der Raumordnung eine Weiterentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist und vor diesem Hintergrund der Umfang der geplanten</p>	<p>Der Hinweis aus raumordnerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ausweisungen kritisch zu prüfen ist. Dies ist ausweislich der vorgenommenen Abwägung sowie den überarbeiteten Planunterlagen auch erfolgt:</p> <p>zum einen wurden, wie von mir angeregt, die Flächen überprüft, für die der parallel aufgestellte Bebauungsplan statt Wohnbauflächen private Grünflächen vorsieht. In Folge ist im Bereich östlich des Sportplatzes eine Rücknahme von Wohnbauflächen vorgenommen worden, was den Gesamtumfang der neuen Wohnbauflächen im FNP bereits erheblich reduziert und zur Verträglichkeit der Planung beiträgt. Darüber hinaus kann der Abwägung gefolgt werden, dass für zwei weitere Teilflächen aufgrund der Raumstruktur eine zeitnahe Erschließung nicht realistisch ist und diese somit nicht bzw. nicht vollumfänglich in die Flächenbilanz einzustellen sind.</p>	
<p>Zudem ist in der Begründung nun auch explizit aufgeführt, dass die Neuausweisungen der Eigenentwicklung der Ortslage dienen. Nicht aufgegriffen wurde hingegen die von mir eingeforderte Aufnahme einer Wohnraumbedarfsanalyse. Eine entsprechende Analyse liegt jedoch für die 62. FNP Änderung der Samtgemeinde vor. Demnach kann nach Umsetzung der 62. FNP Änderung für die Gemeinde Neukamperfehn noch ein Bedarf an Nettowohnbauland von ca. 3 ha angenommen werden. Diesen verbleibenden Wohnraumbedarf berücksichtigend sowie aufgrund der erfolgten Rücknahme von Wohnbauland östlich des Sportplatzes ist die 61. FNP Änderung vom Umfang her im Rahmen der Eigenentwicklung als verträglich anzusehen, so dass diesbezüglich keine Bedenken mehr bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend inhaltlich ergänzt.</p>
<p>Es wird redaktionell darauf hingewiesen, dass das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2024) inzwischen vom Kreistag des Landkreises Leer beschlossen worden ist (Beschluss vom 19.09.2024). Die Rechtskraft des neuen RROP ist bis Anfang 2025 zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis sollte in der Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung der Anregung entsprechend ergänzt.</p>
<p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen keine Bedenken gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte wurden benannt und sollen im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. NE 07 aufgearbeitet werden.</p>	<p>Der Hinweis aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus denkmalrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Hinweis aus denkmalrechtlicher Sicht in Bezug auf die Baudenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Ein</p>


<p><u>Baudenkmalpflege</u> Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Baudenkmal an der Kanalstr. 26. In der näheren Umgebung sind in der Gemarkung Hesel die Baudenkmale Gutsweg 1 – Gut Stielkamp und Meedeweg 10 gelegen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Samtgemeinde Hesel geführt werden.</p> <p>Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Hinweis über die Denkmäler innerhalb des Plangebietes sowie in der Umgebung wird dennoch in die Begründung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>
<p><u>Bodendenkmalpflege</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft verwiesen, der in diesem Verfahren zu beteiligen ist.</p>	<p>Der Hinweis aus denkmalrechtlicher Sicht in Bezug auf die Bodendenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft wurde beachtet.</p>
<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen gegen die geplante 61. Änderung des FNP keine Bedenken. Alle wasserwirtschaftlichen Belange wurden entweder im erforderlichen Umfang berücksichtigt oder werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p>	<p>Der Hinweis aus wasserrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes</u> bestehen gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Die Belange des Straßen- und Tiefbauamtes des Landkreises Leer als Baulastträger der an das Plangebiet angrenzenden Kreisstraße 3, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurden, wurden in der Abwägung zu dieser Stellungnahme auf Seite 5 und 6 ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis des Straßen- und Tiefbauamtes wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> sowie <u>aus naturschutzfachlicher Sicht</u> bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus naturschutzfachlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die vorgelegte Planung ebenfalls keine weiteren Bedenken. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Punkte wurden ausreichend berücksichtigt. Daneben bitte ich folgendes zu beachten:</p>	<p>Der Hinweis aus planungsrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - In Kapitel 3.3 der Begründung bitte ich im drittletzten Satz des 1. Absatzes hinter der Angabe des Paragraphen das entsprechende Gesetz zu ergänzen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung der Anregung entsprechend ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - In Kapitel 4.2 der Begründung wird im zweiten Absatz ausgeführt, dass „ein entsprechender Bericht ... im weiteren Verfah- 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes NE 07 wurde ein Ge-</p>

<p>rensverlauf der Planung hinzugefügt“ wird“. Hier bleibt unklar, welche Planung gemeint ist, anzunehmend handelt es sich um die Bebauungsplanebene. Die Angabe ist entsprechend zu ergänzen sowie eine Erläuterung aufzunehmen, inwieweit auf Ebene des F-Plans zumindest prognostisch davon ausgegangen werden kann, dass keine Geruchsimmissionen vorliegen, die die Umsetzung der in der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehenen Nutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entgegenstehen.</p>	<p>ruchsgutachten in Auftrag gegeben, das zu dem Ergebnis kam, dass auf das Plangebiet keine schädlichen Geruchsimmissionen einwirken. Der Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung liegt vollständig innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. NE 07. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt und das Gutachten den Unterlagen der vorliegenden 61. Flächennutzungsplanänderung beigelegt.</p>
<p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>
<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvor-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>schriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 in Auftrag gegeben. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass von keiner Belastung durch Kampfmittel auszugehen ist.</p>

<p>die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst.niedersachsen-207479.html</p>	
<p>4. Entwässerungsverband Ostfriesland/Oldersum</p>	
<p>Seitens des Verbandes werden gegen die o.g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p>	<p>Der Hinweis des Entwässerungsverbandes Ostfriesland/Oldersum wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In Bezug auf die im bzw. am Plangebiet liegenden Verbandsgewässer II. und III. Ordnung ist die Satzung des Verbandes in Bezug auf die Abstandsregelung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Weitere Anmerkungen oder Anregungen werden im Zuge der folgenden verbindlichen Bauleitplanung gegebenenfalls vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 werden entsprechend den Vorgaben der Satzung Gewässerräumstreifen gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB festgesetzt.</p>
<p>Bezüglich der Kompensationsfläche (Gemarkung Hesel, Flur 34, Flurstück 13/2) ist anzumerken, dass westlich das Verbandsgewässer 111. Ordnung Nr. 9 verläuft. Die Gewässerunterhaltung bzw. die Räumgutablage im Räumstreifen muss auch weiterhin gewährleistet sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen sind der 62. Flächennutzungsplanänderung zuzuordnen und nicht Teil der vorliegenden Planung.</p>
<p>5. Ostfriesische Landschaft</p>	
<p>Gegen die 61. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis der Ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>
<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.07.24 zum oben genannten Vorgang (siehe S. 11, Abwägungsvorschläge, 27.08.24). Die Erstellung eines Geruchsgutachtens im Zuge der im Parallelverfahren stattfindenden Aufstellung des Bebauungsplanes NE 07 haben wir zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>
<p>8. PLEdoc GmbH</p>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	<p>Der Hinweis der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgaspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</p>	
<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Die PLEdoc GmbH wird dementsprechend auch am weiteren Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 beteiligt.</p>
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. GASCADE Gastransport GmbH</p>	
<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bau-</p>

<p>Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p>	<p>leitplanung festgelegt. Die GASCADE Gastransport GmbH wird dementsprechend auch am weiteren Verfahren Verfahrensverlauf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 beteiligt. Externe Kompensationsflächen werden der Anregung entsprechend zur Stellungnahme vorgebracht.</p>
<p>10. Gastransport Nord GmbH</p>	
<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH.</p> <p>Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis der Gastransport Nord GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Gastransport Nord GmbH auf eigenen Wunsch hin nicht mehr am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Zur Optimierung und Beschleunigung der Bearbeitung von Plananfragen nutzen wir, wie zahlreiche andere Netzbetreiber, das Leitungsauskunftsportals BIL. Das Internetportal wird seit Anfang 2016 erfolgreich betrieben und bietet für den Anfragenden erheblichen Komfort und mehr Transparenz über den Stand der Bearbeitung einer Anfrage.</p> <p>Bitte richten Sie zukünftig Ihre uns betreffenden Anfragen an das Portal www.bil-leitungsauskunft.de. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Zudem können Sie in Ihrem Arbeitsbereich durch Ergänzung beliebiger EMail-Adressen von Leitungs- und Kabelbetreibern, die ihr Leitungsnetz noch nicht über das BILauskunftsportals beauskunften, Ihren gesamten Plananfragenprozess zu Planungs- und Bauvorhaben bequem von einer Stelle aus steuern und managen. Die Nutzung ist absolut unkompliziert und selbsterklärt. Auf der Homepage www.bil-leitungsauskunft.de befinden sich zudem Videos zur Nutzung des Portals und zur Erstellung einer Plananfrage. Möchten Sie eine Plananfrage ein-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

stellen, nutzen Sie bitte den Link https://portal.bil-leitungsauskunft.de .	
11. TenneT TSO GmbH	
Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Der Hinweis der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die TenneT TSO GmbH auf eigenen Wunsch hin nicht mehr am Verfahren beteiligt.
Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12. EWE NETZ GmbH	
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die EWE Netz GmbH auf eigenen Wunsch hin weiter am Verfahren beteiligt.
In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Es wäre hilfreich, wenn Sie uns die Anfragen getrennt zukommen lassen könnten. So können wir sie besser in unsere Prozesse integrieren und gezielter beantworten.	
---	--

12.2 61. FNP-Änderung (NE 07 "Stiegelkamperfehn-Mitte"): Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2024/516

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. NE 07 „Stiegelkamperfehn-Mitte“ aufzustellen. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (61. Änderung).

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Erwin Burlager und Thomas Bohlen betreten den Sitzungsraum.

Sodann ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 61.Änderung des Flächennutzungsplanes "Schulstraße Südwest" vom 04.12.2024 sowie die Begründung zur 61.Änderung des Flächennutzungsplanes "Schulstraße Südwest" einschließlich Umweltbericht vom 04.12.2024 werden festgestellt.

12.3 62. FNP-Änderung (NE 06 "Schulstraße Südwest"): Erörterung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/509

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel erforderlich (62. Änderung).

In der Zeit vom 15.10.2024 bis einschließlich zum 15.11.2024 wurden die Beteiligungsverfahren gemäß den Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das beauftragte Planungsbüro hat die im Rahmen dieser Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und Abwägungsvorschläge erarbeitet. Über die Abwägungsvorschläge ist nun zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 20.11.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	Vom 15.11.2024
<p>Die Samtgemeinde Hesel und die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigen auf den Flurstücken 197/5 und 201/3, Flur 1, Gemarkung Stiekellkamperfehn auf einer Fläche von ca. 1,4 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Seitens der Samtgemeinde Hesel wird diesbezüglich die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p>Zu der Planung nehme ich <u>aus raumordnerischer Sicht</u> wie folgt Stellung: Die von mir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Punkte sind sachgerecht abgewogen und in den Planunterlagen berücksichtigt worden. Es bestehen somit gegenüber der Planung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, da gemäß den Ausführungen in der Begründung und dem vorgelegten Geruchsmissionsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.02.2022 keine unzulässigen Immissionen als Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs durch Schall- und Geruchsmissionen zu erwarten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung: Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits mitgeteilt, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich gegen die o.a. Planung keine Bedenken, da die in Anspruch genommenen Flächen aus Sicht von Natur und Landschaft von geringer Bedeutung sind. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. NE 06 beschrieben und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt. Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, die vorbereiteten Eingriffe gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vollständig zu kompensieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus abfall- und bodenrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p><u>Aus denkmalrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Baudenkmalpflege:</u> Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Baudenkmale, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Samtgemeinde Hesel geführt werden. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p> <p><u>Bodendenkmalpflege:</u> Aus archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen gegen die geplante 62. Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des B-Plans NE 06 „Schulstraße Südwest“ gesondert abgehandelt. Das dazu erforderliche entwässerungstechnische Konzept wurde bereits mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt und befindet sich im Genehmigungsverfahren.</p>	
<p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes bitte ich zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Hinweis unterhalb der Planzeichenerklärung bitte ich betreffend der maßgeblichen Fassung der BauNVO zur Klarstellung die Jahreszahl „1990“ zu ergänzen. - Auf Seite 12 der Begründung wird im letzten Absatz aufgeführt, dass die EWE Netz GmbH im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen hat. Da das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aktuell läuft, gehe ich davon aus, dass hier die Rede vom Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB ist. Die Angabe ist entsprechend zu korrigieren. <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis ist unbegründet. Ein Verweis auf die Jahreszahl ist bereits enthalten.</p> <p>Da die EWE Netz GmbH eine Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben hat, wird diese inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p>2. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Vom 11.11.2024</p>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p>

<p>Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de) Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p>Vom 15.10.2024</p>
<p>Nach eingehender Prüfung teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig an uns gerichtete Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Asukunftsportal BIL ein: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns, dass webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, so dass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erd-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>verlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>4. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co.KG</p>	<p>Vom 22.10.2024</p>
<p>Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 15. Oktober 2024 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Ostfriesische Landschaft</p>	<p>Vom 08.11.2024</p>
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. NLWKN</p>	<p>Vom 08.11.2024</p>
<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. D. MU v. 06.03.2018 – 23-62018- Nds.MBL. Nr. 10/2018):</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden bzw. entsprechende Aussagen in der Begründung getroffen wurden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Vom 12.11.2024</p>
<p>Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum oben genannten Vorgang vom 08.07.2024 (siehe S. 8, Abwägung zum Bebauungsplan Nr. NE</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>06 „Schulstraße Südwest“, Gemeinde Neukamperfehn). Das Geruchsimmissionsgutachten vom 22.02.2022, erstellt durch Ralf Dallmann der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zu überbauende landwirtschaftliche Nutzfläche wird aktuell als Ackerland (~ 1,2 ha) genutzt. Bezüglich der sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Hesel, Flurstück 13/2, Flur 34 geben wir zu bedenken, diese Teilfläche von ~ 3029 m² nicht vollumfänglich aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.</p>	<p>Die für die Kompensationsfläche im Umweltbericht detailliert beschriebenen Bewirtschaftungsmaßnahmen haben zum Ziel, die Fläche auch zukünftig landwirtschaftlich, nur in extensivierter Form, zu nutzen.</p>
<p>8. IHK</p>	<p>Vom 13.11.2024</p>
<p>Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. LGLN, Katasteramt Leer</p>	<p>Vom 13.11.2024</p>
<p>Gegen den Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland</p>	<p>Vom 24.10.2024</p>
<p>Seitens des Verbandes werden gegen die o.g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>In Bezug auf die im bzw. am Plangebiet liegenden Verbandsgewässer II. und III. Ordnung ist die Satzung des Verbandes in Bezug auf die Abstandsregelung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Weitere Anmerkungen oder Anregungen werden im Zuge der folgenden verbindlichen Bauleitplanung gegebenenfalls vorgebracht.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsfläche (Gemarkung Hesel, Flur 34, Flurstück 13/2) ist anzumerken, dass westlich das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 9 verläuft. Die Gewässerunterhaltung bzw. die Räumgutablage im Räumstreifen muss auch weiterhin gewährleistet sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird inhaltlich Bestandteil der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird inhaltlich Bestandteil der Begründung und des Umweltberichtes.</p>
<p>11. PLEdoc GmbH</p>	<p>Vom 16.10.2024</p>
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH 6 Co.KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>12. Wintershall Dea Deutschland GmbH</p>	<p>Vom 28.10.2024</p>
<p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesbergbaugesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. GASCADE Gastransport GmbH</p>	<p>Vom 05.11.2024</p>
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf die Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in An-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>spruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenlose BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskuft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	
<p>14. Tennet TSO GmbH</p>	<p>Vom 17.10.2024</p>
<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p>
<p>15. LBEG</p>	<p>Vom 13.11.2024</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Realisierung des Baugebietes beachtet.</p>

<p>Sofern Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-29024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge über die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten. Die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Gastransport Nord GmbH</p>	<p>Vom 16.10.2024</p>
<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z.B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Zur Optimierung und Beschleunigung der Bearbeitung von Plananfragen nutzen wir, wie zahlreiche andere Netzbetreiber, das Leitungsauskunftsportal BIL. Das Internetportal wird seit Anfang 2016 erfolgreich betrieben und bietet für den Anfragenden erheblichen Komfort und mehr Transparenz über den Stand der Bearbeitung Ihrer Anfrage. Bitten richten Sie zukünftig Ihre uns betreffenden Anfragen an das Portal www.bil-leitungsauskunft.de. Die Nutzung ist für Sie kos-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p>

<p>tenlos.</p> <p>Zudem können Sie in Ihrem Arbeitsbereich durch Ergänzung beliebiger Emailadresse von Leitungs- und Kabelbetreibern, die ihr Leitungsnetz noch nicht über das BIL-Portal beauskunfteten, Ihren gesamten Planungsanfragenprozess zu Planungs- und Bauvorhaben bequem von einer Stelle steuern und managen. Die Nutzung ist absolut unkompliziert und selbsterklärend. Auf der Homepage www.bil-leitungsauskunft.de befinden sich zudem Videos zur Nutzung des Portals und zur Erstellung der Plananfrage. Möchten Sie eine Plananfrage einstellen, nutzen Sie bitte den Link https://portal.bil-leitungsauskunft.de.</p>	
<p>17. Neptune Energy Deutschland GmbH</p>	<p>Vom 13.11.2024</p>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. Bereich betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Vom 07.11.2024</p>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen unsererseits ist derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Vom 23.10.2024</p>
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alli-</p>	<p>Die Gemeinde Neukamperfehn hat eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Die Luftbildauswertung aus dem November 2021 ergab, dass eine Kampfmittelbelastung nicht vermutet wird.</p>

<p>ierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
<p>20. Stadtwerke Leer AöR</p>	<p>Vom 11.11.2024</p>
<p>Wir nehmen Bezug auf Ihre untenstehende Mail vom 15. Oktober 2024 und die damit einhergehende Anfrage einer Stellungnahme bezüglich der im Betreff genannten Maßnahme.</p> <p>Nach Prüfung der Fachbereiche Wasserversorgung, Stadtentwässerung, Hafen und städtische Dienstleistungen gibt es keine Einwände gegen die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

o.g. Maßnahme.	
21. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vom 16.10.2024
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22. Moormerländer Deichacht	Vom 24.10.2024
Seitens der Moormerländer Deichacht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23. EWE Netz GmbH	Vom 22.10.2024
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE Netz GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen</p>	<p>Die Hinweise werden Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:
<https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Es wäre hilfreich, wenn Sie uns die Anfragen getrennt zukommen lassen könnten. So können wir sie besser in unsere Prozesse integrieren und gezielter beantworten.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151 – 74493158.

12.4 62. FNP-Änderung (NE 06 "Schulstraße Südwest"): Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2024/511

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ aufzustellen. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (62. Änderung).

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (26 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 62.Änderung des Flächennutzungsplanes "Schulstraße Südwest" vom 20.11.2024 sowie die Begründung zur 62.Änderung des Flächennutzungsplanes "Schulstraße Südwest" werden festgestellt.

13 Einführung eines Energiemanagementsystems

Vorlage: SG/2024/497

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Klimaschutzkonzepts durch den Samtgemeinderat wurde die Verwaltung mit der Umsetzung des enthaltenen Maßnahmenkatalogs beauftragt. Der Maßnahmenkatalog sieht im Handlungsfeld Kommune die Maßnahme „Energiemanagementsystem und Sanierungskonzept“ (K-01) vor. Die Vorbereitung dieser Maßnahme und die Vertretung von Klimaschutzbelangen bei der Einführung ist außerdem in der Arbeitsplanung im Förderantrag für das Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement vorgesehen.

Die Einführung eines Energiemanagementsystems (EMS) zählt zu den Schlüsselmaßnahmen des Klimaschutzkonzepts. Ziel des Vorhabens ist die Reduktion des Energie- und Wasserverbrauchs in kommunalen Liegenschaften und Vermeidung der entsprechenden Treibhausgasemissionen durch kontinuierliches Monitoring, Controlling, Optimierung und Sensibilisierung. Langfristig soll ein klimagerechter, energieeffizienter, treibhausgasneutraler Gebäudebestand erreicht werden. So kann die Samtgemeinde Treibhausgasemissionen vermeiden, Energiekosten senken und auch ihrer Vorbildfunktion nachkommen.

Am 17.10.2024 wurde die Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kommunalrichtlinie (Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld) überarbeitet wurde und die überarbeitete Fassung am 01.11.2024 in Kraft treten würde. In der novellierten Kommunalrichtlinie entfällt der Förderschwerpunkt „Energiemanagement“ aufgrund von Überschneidungen mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ersatzlos. Eine Antragstellung nach der alten Kommunalrichtlinie war noch bis zum 31.10.2024 möglich. Am 28.10.2024 wurde der Förderantrag auf Implementierung eines EMS von der Verwaltung beim Projektträger ZUG gestellt.

Beantragt wurde eine Zuschussförderung i.H.v. 70% der förderfähigen Kosten. Beantragt wurde die Förderung einer dreijährigen Projektstelle einer Energiemanager*in, der Beschaffung und Installation von Messtechnik (Zähler, Datenlogger und Technik zur Datenfernübertragung) und einer Energiemanagementsoftware, Gebäudebewertungen für bis zu 24 Liegenschaften, unterstützende Dienstleistungen bei der Einführung des Energiemanagements sowie eine Zertifizierung. Beantragter Förderzeitraum ist 01.08.2025 bis 31.07.2028.

Die Kostenplanung im Förderantrag für die dreijährige Maßnahme umfasst Personalkosten i.H.v. ca. 235.000 Euro, Auftragsvergaben i.H.v. ca. 195.000 Euro, Technik i.H.v. ca. 60.000 Euro, in Summe ca. 495.000 Euro. Dafür sind Eigenmittel i.H.v. ca. 150.000 Euro über drei Jahre aufzubringen. Im Haushalt 2025 wurden bereits Mittel i.H.v. 55.000 Euro für die Einführung eines EMS eingeplant. Der Grundsatz eines wirtschaftlichen Umgangs mit Eigen- als auch Fördermitteln wird verfolgt. Die beantragte Förderung sollte jedoch hoch genug sein, da eine spätere Anpassung der Fördermittel nach oben nicht möglich wäre.

Klimaschutz- und Energieagenturen der Länder (z.B. KEAN, KEA-BW) geben an, dass mit einem systematischen Energiemanagement infolge nicht- und gering-investiver Maßnahmen 10-30% Energiekosten eingespart werden können, sodass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben mittelfristig rentabel sein wird. Die Personalförderung wurde beantragt, weil die fachlichen Anforderungen bei der Einführung des EMS hoch sind und der vorhandene Personalstamm mit den jetzigen Aufgaben bereits voll ausgelastet ist.

Unabhängig vom Klimaschutzkonzept soll die Digitalisierung der Immobilienverwaltung vorangetrieben werden, um die Effektivität zu steigern. Dazu ist unabhängig von einer Förderung auch die Beschaffung einer Energiemanagementsoftware beabsichtigt. Diese kann über die Förderung aber teilfinanziert werden. Mit der entsprechenden Software und der automatisierten Einbindung der Verbraucher und Zählstellen wird mittelfristig der Aufwand in der Verwaltung reduziert, auch wenn die Einführung kurzfristig mit erhöhtem Aufwand einhergeht.

Darüber hinaus kann durch die Einführung eines EMS die Erfüllung gesetzlicher Pflichten vorbereitet werden, die absehbar auf die Samtgemeinde zukommen. Das NKlimaG fordert schon heute kommunale Energieberichte, deren Erstellung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, wenn kein EMS vorhanden ist. Mit dem EnEfG wurden die Länder zur Energieeinsparung verpflichtet. Die Umsetzung in Landesrecht steht noch aus. Die Pflicht zur regelmäßigen

Datenübermittlung an den Bund wird vom Land nur erfüllt werden können, wenn die Daten in den Kommunen vorliegen. Somit wird die Einführung eines Energiemanagements künftig zur kommunalen Pflichtaufgabe werden, wie die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) mitgeteilt hat. Dieses sollte vorweg antizipiert werden und die Möglichkeit genutzt werden, in diesem Bereich noch Fördermittel zur Finanzierung heranzuziehen.

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums der Antragstellerin über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines EMS. Dieser Beschluss kann nachgereicht werden. Dafür wurde seitens der ZUG eine Frist bis 23.12.2024 gewährt. Durch Beschluss des Samtgemeinderates wird also die Fördervoraussetzung erfüllt und der Förderantrag kann vervollständigt werden.

Kommunales Energiemanagement

Zentrale Prämisse des kommunalen Energiemanagements ist die Energieeffizienz, sprich: die Bereitstellung von Wärme, Strom und Wasser in der erforderlichen Qualität, zur richtigen Zeit, unter möglichst geringem Einsatz von Energie und Kosten. Das EMS beinhaltet u.a. eine kontinuierliche und automatisierte Verbrauchserfassung und -auswertung, kontinuierliche Überwachung des Anlagenbetriebs, Planung und Umsetzung von organisatorischen und investiven Energiesparmaßnahmen, Definition von Zielen, Zuständigkeiten, Abläufen und Ressourcen sowie eine stetige Erfolgskontrolle und Prozessoptimierung. Neben der Kostenreduzierung in den Verbräuchen ist ein professionell etabliertes EMS damit auch die wirtschaftlichste Art, Klimaschutz in öffentlichen Gebäuden zu betreiben und würde der Samtgemeinde Hesel dabei helfen, Energieverbräuche und Energiekosten sowie Umweltbelastungen (u.a. CO₂-Emissionen) beim Betrieb ihrer Liegenschaften und Infrastruktur zu reduzieren.

Im Rahmen der Implementierung eines EMS sollen organisatorische Grundlagen geschaffen, eine entsprechende interne Kommunikation, ein Energieverbrauchsmonitoring sowie ein Energieberichtswesen aufgebaut und dauerhaft sichergestellt werden. Durch Erstellung von Maßnahmenplänen zur energetischen Optimierung sollen Einsparpotentiale methodisch erfasst und sukzessive erschlossen werden. Zudem soll das Energiemanagement auch bei der Umsetzung von energetisch relevanten investiven Vorhaben einbezogen werden. Weiterhin wird die Energiebeschaffung im Hinblick auf Klimaschutz- und ökonomische Aspekte untersucht und nach Möglichkeit optimiert. Die aktuelle Zähler- und Messinfrastruktur der kommunalen Liegenschaften soll kontinuierlich zur automatisierten Auswertung ausgebaut, erweitert und in einem Softwaresystem gebündelt werden.

Rechtlicher Hintergrund

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland – Energieeffizienzgesetz (EnEFG)

Mit dem EnEFG wird erstmalig ein klarer rechtlicher Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz mit konkreten Zielen für die Senkung des Energieverbrauchs festgelegt. Auch wenn aus diesem Bundesgesetz keine direkten Verpflichtungen für Kommunen entstehen, müssen die Länder die Einsparziele dennoch zeitnah in Landesrecht umsetzen und die Kommunen in der Folge zu verschiedenen Maßnahmen verpflichten.

Das Gesetz verpflichtet dabei neben Unternehmen insbesondere die öffentliche Hand, die mit ihren Liegenschaften einen großen Anteil am Energieverbrauch hat. Aus diesem Grund soll sie eine entsprechende Vorbildfunktion einnehmen. Die Länder werden verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2030 insgesamt mindestens 3 Terrawattstunden einzusparen. Für Niedersachsen bedeutet das nach einem Länderverteilschlüssel 300 Gigawattstunden (GWh). Hierzu werden alle öffentlichen Stellen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 1 GWh oder mehr

zu einer jährlichen Einsparung von 2 Prozent bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Die Samtgemeinde Hesel liegt nach vorliegenden Daten oberhalb der Schwelle von 1 GWh.

Für den Nachweis ermitteln die Länder jeweils den Gesamtenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen und übermitteln diese Daten bis zum 1. November einen jeden Jahres an den Bund. Um den Nachweis für diese Einsparverpflichtung erbringen zu können, werden öffentliche Stellen mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 3 GWh verpflichtet, bis zum 30. Juni 2026 ein EMS einzuführen. Wenn der Verbrauch zwischen 1 und 3 GWh liegt, kann ein vereinfachtes Energiemanagement eingeführt werden. Die Samtgemeinde Hesel liegt nach vorliegenden Daten knapp unterhalb der Schwelle von 3 GWh (wenn Sozialwohnungen nicht berücksichtigt werden).

Nach Angaben der KEAN sollen die genannten Erfordernisse im § 17 NKlimaG ergänzt werden, um den Anforderungen aus dem EnEFG zu entsprechen. Ein Energiemanagement einzuführen, wird somit zukünftig zur Pflichtaufgabe werden. Teil der Aufgabe wird eine regelmäßige Datenübertragung der Verbräuche sein. Kommunen sind daher gut beraten, wenn Sie hierzu schon heute Schritte in die Wege leiten.

Auszug aus der Kommunalrichtlinie

Gefördert werden die Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements. Das Energiemanagement führt durch die systematische (PDCA-Zyklus) und kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs zur Reduzierung der Energie- und Ressourcenverbräuche sowie der damit verbundenen Kosten.

Förderfähige Komponenten:

- mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik für die Messgrößen Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme- und/oder Kältemenge, Volumenstrom (flüssig, gasförmig), Beleuchtungsstärke und Druckluftmenge
- Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (z. B. Energiemanagementsoftware)

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird. Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein, der Aufgabenumfang darf eine Teilzeitstelle von 50 % nicht unterschreiten.
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur:
 - Unterstützung beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum bzw. 20 Beratungstagen, sofern bereits Teilkonzept Liegenschaften gefördert wurde
 - Durchführung einer Gebäudebewertung
 - Erstzertifizierung des Energiemanagementsystems nach einem anerkannten Zertifizierungssystem (wie z. B. KOM-EMS für Gebietskörperschaften)
- Dienstreisen für zusätzliche Weiterqualifizierungen an bis zu 15 Tagen

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Für die Implementierung: Der Antragsteller hat kein Energiemanagement gemäß den Anforderungen im Technischen Annex.
- Für die Erweiterung: Das Energiemanagement deckt nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab.
- Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements vor.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 36 Monate.

Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. des Zuschusses:

- Energiemanagementsoftware: Sachausgaben im Umfang von maximal 20.000 Euro
- mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik: Sachausgaben im Umfang von maximal 50 000 Euro
- Gebäudebewertung: Ausgaben in Höhe von maximal
 - Jeweils 1.200 Euro für Gebäude bis 1.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF)
 - 1.800 Euro für Gebäude von 1.000 m² bis 3.000 m² BGF
 - 2.400 Euro für Gebäude über 3.000 m² BGF

Auszug aus dem Technischen Annex zur Kommunalrichtlinie

Ein Energiemanagement erreicht im Bewilligungszeitraum mindestens folgende Ergebnisse:

- Etablierung organisatorischer Strukturen für das Energiemanagement (Ziele, Organisation, Anforderungen und Regeln) beispielsweise im Rahmen einer Dienstanweisung Energie
- Monatliches Energiecontrollingsystem für Strom, Wärme, Wasser mit liegenschaftsbezogenen Monatsberichten für priorisierte Liegenschaften
 - Für Implementierung: Das Energiemanagement deckt mindestens 30 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften
 - Für Erweiterung: Das Energiemanagement deckt mindestens 60 % des Wärmeverbrauchs aller Liegenschaften ab.
- Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Energieberichts, der die Ergebnisse der Implementierung des Energiemanagements dokumentiert und alle für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungsstellen systematisch erfasst, Einsparpotenziale identifiziert und Handlungsempfehlungen gibt
- Beschluss des jährlichen Energieberichts in den jeweiligen Entscheidungsgremien

Anforderungen an das Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen:

Das Instrument muss für die Verarbeitung und Auswertung messtechnischer Daten mit dem Ziel der energetischen Bewertung mehrere Gebäude und Anlagen einer Organisation geeignet sein. Das beinhaltet mindestens die Möglichkeit zur differenzierten Erfassung (Liegenschaftsbezeichnungen, Nutzungsarten, Flächen, Energieträgerdaten, Verbrauchsdaten etc.), der Kennwertbildung (inklusive der Kennwerte in Bezug auf Treibhausgasemissionen), des jährlichen Verbrauchsvergleichs, der Festlegung von Bezugszeiträumen sowie der Ausgabe von Energieberichten (liegenschaftsbezogen und übergreifend).

Der Energiebericht muss folgende Inhalte umfassen:

- Übersicht der für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder
- Namen der betrachteten Liegenschaften/Energieverbrauchsstellen
- Bezugsflächen (bei Gebäuden)
- Tabellarische oder grafische Darstellung der historischen und aktuellen
 - jährlichen, witterungsbereinigten Verbräuche und Kosten für Wärme, Strom, Wasser und die Straßenbeleuchtung mind. für 3 Jahre sowie der darauf aufbauenden THG-Emissionen
 - spezifische Kostenentwicklung für Wärme, Strom und Wasser (z.B. Euro/kWh)
- Berechnung der Verbrauchs-, Kosten- und THG-Einsparungen im Vergleich zu einem Referenzjahr

- Ermittlung von Kennwerten für Wärme, Strom und Wasser sowie Vergleich mit Grenz-, Ziel- und /oder Benchmark-Werten
- Gebäudeübersicht inklusive energetischer Bewertung und Sanierungspotenzial (siehe oben: Gebäudebewertung)

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Vorstellung des Sachverhaltes durch den Fachbereichsleiter Joachim Duin ergeht mehrheitlich (18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Samtgemeinde Hesel beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine auf den Förderzeitraum von 36 Monaten befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Deckung des notwendigen Eigenanteils werden bereitgestellt.

14 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

15 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

16 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

17 Schließung der Sitzung

Herr Kleihauer bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Teilnahme und wünscht allen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Herr Kleihauer schließt die Sitzung des Samtgemeinderates um 22:17 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzender

Protokollführer

Holger Kleihauer

Joachim Duin